

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5919



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Öffent-
liches Wirtschaftsrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena - Lehrstuhl Knauff - 07737 Jena

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen

per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Univ.-Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.
Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat)

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Energie-
wirtschaftsrecht

Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht

Carl-Zeiß-Str. 3, Raum 1.42
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-422 20
Telefax: 0 36 41 9-422 22
E-Mail: ls-knauff@uni-jena.de

Jena, 15. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes, LT-Drucksache 20/3750

Die Frage nach der gesetzlichen Gestattung der sonn- und feiertäglichen Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen stellt sich bundesweit. Seit der erstmaligen Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG), LT-Drucksache 20/2133, durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag ist die Rechtsentwicklung in den Ländern erkennbar vorangeschritten, wenngleich sich nach wie vor nur in wenigen Ländern normative Ausgestaltungen über die Gestattung der sonn- und feiertäglichen Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsstellen finden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich vor diesem Hintergrund auf die Bewertung der §§ 8a ff. LÖffZG SH-E. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen werfen keine grundlegenden Fragen auf.



I. Landesrechtliche Regelungsansätze bzgl. vollautomatisierter Verkaufsstellen¹

1. Regelung inner- oder außerhalb des Ladenöffnungsrechts

Grundsätzlich unterscheiden sich Regelungsansätze außerhalb und innerhalb des Ladenöffnungsrechts.

Bislang² nur Mecklenburg-Vorpommern hat eine Lösung außerhalb des Ladenöffnungsrechts entschieden. § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) nimmt „das Feilhalten ... in Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung“, vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Infolgedessen unterfällt es nicht dem Ladenöffnungsrecht, sondern allein dem Sonn- und Feiertagsrecht.³

Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt regulieren vollautomatisierte Verkaufsstellen dagegen ebenso innerhalb des Ladenöffnungsrechts. Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) bestimmt, dass „[p]ersonallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, ... in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein [dürfen]. Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.“ § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) nimmt digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0 bis 24 Uhr von den in § 3 Abs. 2 HLöG geregelten Öffnungsverboten an Sonn- und Feiertagen aus. Dabei handelt es sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG um „vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden“. § 5a LöffZeitG LSA bestimmt gleichsinnig,⁴ dass „vollautomatisierte Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zwischen 20 und 24 Uhr

¹ Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf *Knauff*, LKV 2025, 390 ff.

² Siehe zudem den Entwurf der FDP-Fraktion des Landtags von Nordrhein-Westfalen für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), LT-Drucks. 18/13675.

³ LT-Drucks. 8/2708, 15.

⁴ Zur Kritik *Knauff*, LKV 2025, 390 (391).



geöffnet sein [dürfen], soweit für deren Betrieb an diesen Tagen und zu diesen Zeiten keine Mitarbeiter eingesetzt werden.“

Grund für diese innerhalb und außerhalb des Ladenöffnungsrechts differenzierende Ausgestaltung sind abweichende Verständnisse, ob es sich bei den zu regulierenden vollautomatischen Verkaufsstellen um (überdimensionale) Warenautomaten handelt, die bereits nicht dem Ladenschlussgesetz des Bundes, das zwischenzeitlich in allen Ländern durch landesrechtliche Bestimmungen abgelöst wurde, unterfielen,⁵ handelt⁶ oder diese aufgrund ihrer Größe und des Warenangebots eine andere Qualität aufweisen.⁷ Beides erscheint vertretbar und kann aufgrund der Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG,⁸ von diesen jeweils eigenständig entschieden werden.

2. Normative Ausgestaltung im Vergleich

Gemeinsam ist den landesrechtlichen Vorgaben die Bezugnahme und Beschränkung auf vollautomatisierte Verkaufsstellen. Der Begriff wird grundsätzlich nicht legaldefiniert; seine Bedeutung ergibt sich aber im Wesentlichen aus der Bezugnahme auf die Abwesenheit von Mitarbeitern. Dabei handelt es sich jedenfalls um Verkaufspersonal; zum Teil wird auch Sicherheits- oder Reinigungspersonal erfasst, das üblicherweise nicht in einem verkaufsbezogenen Kundenkontakt steht. Ein Verbot der Nachbefüllung vollautomatisierter Verkaufsstellen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten findet sich explizit für Warenautomaten in § 12 Abs. 5 LadÖG BW und wird darüber hinaus vorausgesetzt⁹.

Unterschiedliche Regelungsansätze verfolgen die Länder im Hinblick auf das in vollautomatisierten Verkaufsstellen anzubietende Waren sortiment. Während Mecklenburg-Vorpommern und Bayern diesbezüglich ebenso wie Sachsen-Anhalt keine Beschränkungen vorsehen, besteht in Hessen eine Beschränkung auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. § 2 Abs. 1 Nr. 5

⁵ Näher Kilic/Schuldt, NVwZ 2024, 891 (892 f.).

⁶ OVG NRW, NVwZ 2025, 782; VG Köln, Urt. v. 18.06.2025 – 1 K 5563/24; ebenso NdsOVG, NdsVBl 2025, 188.

⁷ HessVGH, NVwZ 2024, 440; ähnlich VG Hamburg, KommJur 2024, 16 (17 f.); kritisch zur Begründung des HessVGH Hippeli, NVwZ 2024, 441 (442).

⁸ Im Einzelnen dazu Dürig/Herzog/Scholz/Uhle, GG, Stand 8/2025, Art. 74 Rn. 262 ff.

⁹ Vgl. zum nordrhein-westfälischen Entwurf LT-Drucks. 18/13675, 7: „In den vom Anwendungsbereich des Ladenöffnungsgesetz ausgenommenen „vollautomatisierten Verkaufsstellen“ darf zu keiner Zeit eine Beschäftigung zum Verkauf erfolgen. Dies bezieht auch den Umstand mit ein, dass Personal an Sonn- und Feiertagen insbesondere nicht zum Auffüllen des Sortiments in der Verkaufsstelle, beschäftigt werden darf. Ein Auffüllen des Sortiments muss an Werktagen erfolgen. Dies bedeutet für den Sonn- und Feiertagsbetrieb, dass ausverkaufte Artikel auch erst am nächsten Werktag wieder aufgefüllt werden können.“



HLöG legaldefiniert diese als „Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“.

Des Weiteren unterscheiden sich die landesrechtlichen Regelungsansätze in Bezug auf die Größe der vollautomatisierten Verkaufsstellen. In allen Ländern mit Ausnahme Sachsen-Anhalts werden nur kleinere Einrichtungen erfasst. Diese werden größtenteils durch die Verkaufsfläche¹⁰ definiert (Hessen: 120 m², Bayern: 150 m²) und/oder durch eine entsprechende Qualifikation als „Kleinverkaufsstellen“ bzw. „Kleinstsupermärkte“ in letztlich vergleichbarer Weise gekennzeichnet.

II. Änderungsvorschlag des LÖffZG SH

1. Ausgestaltung im Überblick

§§ 8a ff. LÖffZG SH-E zielen vor allem darauf ab, vollautomatisierte Verkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Allerdings fällt die Regelung deutlich komplexer aus als in den übrigen Ländern.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Warenautomaten (§ 8a LÖffZG SH-E), personallosen Kleinstsupermärkten (§ 8b LÖffZG SH-E) und Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (§ 8c LÖffZG SH-E). Die erstgenannten Varianten weisen dabei erhebliche Überschneidungen der tatbestandlichen Voraussetzungen auf.

§ 15 LÖffZG SH-E sieht eine Evaluierung dieser Neuregelungen nach drei Jahren vor.

2. Regelung innerhalb des Ladenöffnungsrechts

Die vorgeschlagene Regelung in Schleswig-Holstein soll vollautomatisierte Verkaufsstellen innerhalb des Ladenöffnungsrechts ermöglichen. Insofern schließt sie sich dem bundesweiten Trend an. Im Detail bestehen jedoch erhebliche Besonderheiten.

Die spezifische Regelung für Warenautomaten (§ 8a LÖffZG SH-E) wirft die Frage nach der Reichweite des LÖffZG SH auf. Denn Warenautomaten unterfallen dem Ladenschluss- bzw. -öffnungsrecht bei Berücksichtigung der historischen Rechtsentwicklung nicht.¹¹ Dies wurde – für andere Länder – auch von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kürzlich

¹⁰ Klarstellend zur hessischen Regelung LT-Drucks. 21/523, 5: „Die Begrenzung bezieht sich ausdrücklich nur auf die unmittelbare Verkaufsfläche. Lagerflächen und sonstige Betriebs- und Nebenflächen sind nicht zur Bewertung heranzuziehen.“

¹¹ Näher Kilic/Schuldt, NVwZ 2024, 891 (892 f.).



bestätigt.¹² Die Gesetzesbegründung knüpft daran explizit an und verweist auf die Notwendigkeit einer Regelung vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagsrechts.¹³ Soweit dies – was in dieser Pauschalität nicht unzweifelhaft ist – zutrifft, wirft dies freilich die Frage nach der Verortung einer nutzungsermöglichen Regelung¹⁴ gerade im LÖffZG SH auf. Mit dem Entwurf erfolgt jedoch gerade eine ladenöffnungsrechtliche Ausgestaltung, denn § 8a Abs. 1 S. 1 LÖffZG SH-E stellt explizit klar, dass die der Norm unterfallenden Warenautomaten vom weiten Begriff der Verkaufsstelle i.S.v. § 2 Abs. 1 LÖffZG SH¹⁵ erfasst werden. Im Falle der Verabschiedung hätte dies für Schleswig-Holstein zur Folge, dass aufgrund autonomer Entscheidung des Landesgesetzgebers auch Warenautomaten umfassend in den Anwendungsbereich des Ladenöffnungsrechts einbezogen wären, zumal sowohl nach Wortlaut als auch Begründung¹⁶ bereits jeder einzelne Warenautomat (mangels Differenzierungen unabhängig von seiner konkreten räumlichen und warenbezogenen Verwendung) von § 8a LÖffZG SH-E erfasst wird. Dieser landesrechtliche Sonderweg könnte dadurch vermieden werden, dass der zentrale „Ermöglichungsgehalt“ von § 8a LÖffZG SH-E in § 4 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) in Bezug auf herkömmliche Warenautomaten verankert würde.

Als von Warenautomaten zu unterscheidende Variante digitaler Verkaufsstellen werden personallose Kleinstores in § 8b LÖffZG SH-E ebenfalls in den Anwendungsbereich des Ladenöffnungsrechts einbezogen. Dies ist konsequent, sofern daran auch für Warenautomaten entsprechend § 8a LÖffZG SH-E festgehalten wird. Andernfalls ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer grundlegenden Differenzierung zwischen Warenautomaten und personallosen Kleinstores. Eine solche stünde einerseits im Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen¹⁷ und des OVG Niedersachsen¹⁸. Andererseits hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof eine andere Ansicht vertreten.¹⁹ Ungeachtet der berechtigten Kritik an der Begründung der Entscheidung²⁰ könnte landesgesetzlich an diese angeknüpft werden, denn es ist nicht zu erkennen, dass zwischen herkömmlichen Verkaufsstellen, die sich durch geringe Größe und ein sehr überschaubares Warenangebot auszeichnen, und personallosen

¹² OVG NRW, NVwZ 2025, 782; NdsOVG, NdsVBI 2025, 188.

¹³ LT-Drucks. 20/3750, 20 f.

¹⁴ Vgl. LT-Drucks. 20/3750, 2 f.

¹⁵ Die vorgesehene deklaratorische Änderung ist insoweit ohne Bedeutung.

¹⁶ LT-Drucks. 20/3750, 21.

¹⁷ OVG NRW, NVwZ 2025, 782; VG Köln, Urt. v. 18.06.2025 – 1 K 5563/24.

¹⁸ NdsOVG, NdsVBI 2025, 188.

¹⁹ HessVGH, NVwZ 2024, 440.

²⁰ Siehe auch *Hippeli*, NVwZ 2024, 441 (442).



Kleinstermärkten (vollautomatisierten Verkaufsstellen) qualitative Unterschiede bestehen, die eine Gleichstellung letzterer mit Verkaufsstellen i.S.v. § 2 Abs. 1 LÖffZG SH als nicht fernliegend erscheinen lassen.²¹ Dies erscheint jedoch nur dann tragfähig, wenn zwischen einzelnen Warenautomaten einerseits (außerhalb des Ladenöffnungsrechts) und personallosen Kleinstermärkten/„Automatenshops“ (innerhalb des Ladenöffnungsrechts) andererseits unterschieden würde. Auf Grundlage des bestehenden Entwurfs erfolgt eine einheitliche Einbeziehung beider Formen digitaler Verkaufsstellen in das Ladenöffnungsrecht, wodurch eine kategoriale Unterscheidung vermieden wird (wenn auch nicht die Abgrenzung im Detail).

§ 8c LÖffZG SH-E soll die Öffnung von Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen ermöglichen. Da es sich insoweit einerseits um Verkaufsstellen i.S.v. § 2 Abs. 1 LÖffZG SH handelt und andererseits nicht notwendigerweise um Warenautomaten oder vollautomatische Verkaufsstellen, muss die Regelung zwingend im Ladenöffnungsrecht erfolgen.

3. Einzelaspekte der normativen Ausgestaltung

Die umfassende Freistellung nach § 8a Abs. 1 LÖffZG SH-E erfasst einzelne Warenautomaten und kleine „Automatenshops“. Für Warenautomaten mit einem Volumen von über sieben Kubikmetern verweist § 8a Abs. 2 alternativ mittels eines Rechtsgrundverweises auf die weiteren Voraussetzungen nach § 8b und 8c LÖffZG SH-E. Eine Umgehung der Anforderungen des § 8b LÖffZG SH-E durch Automatenshops erscheint jedoch bei Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten (z.B. benachbarte kleine Läden) wenig anspruchsvoll, so dass fraglich erscheint, ob die Restriktionen in der Praxis zum Tragen kommen können. Eine gewisse Divergenz besteht zwischen § 8a und § 8b LÖffZG SH-E zudem insoweit, als die erstgenannte Bestimmung an Kubik-, die letztgenannte an Quadratmeter anknüpft. Klarstellend sollte ebenso wie in § 8a Abs. 1 LÖffZG SH-E eine ergänzende Bezugnahme auf Gruppen von Warenautomaten erfolgen.

§ 8b LÖffZG SH-E setzt im Ländervergleich eigene Schwerpunkte im Hinblick auf vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit diese an Sonn- und Feiertagen Verwendung finden können. Sehr restriktiv ist die grundsätzliche Beschränkung der Zulässigkeit auf Gemeinden mit bis zu 2500 Einwohner. Die zulässige Verkaufsfläche von 350 m² ist dagegen deutlich größer als in anderen Ländern. Beides wirft auch verfassungsrechtliche Fragen auf.²² Undeutlich gefasst ist die Beschränkung des Supermarktbegriffs auf „Betriebe, die überwiegend nur Lebensmittel verkaufen“. Dies wirft Abgrenzungsprobleme auf. Diese wiederum könnten nach dem Vorbild

²¹ VG Hamburg, KommJur 2024, 16 (17 f.).

²² Dazu unten III.1.b und III.2.



anderer Länder entsprechend dem Vorschlag der FDP-Fraktion²³ durch eine alternative Bezugnahme auf den Verkauf von „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ vermieden werden. Zwar handelt es sich auch dabei nicht um eine eingeführte Begrifflichkeit des LÖffZG SH, wohl aber um eine solche des Ladenschlussrechts, vgl. § 8 Abs. 2a, § 9 Abs. 3 LadSchlG, so dass darauf ohne Weiteres zurückgegriffen werden kann. Ergänzend böte sich eine Legaldefinition entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 HLöG als „Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“ an. Mit der Klarstellung, dass neben Verkaufstätigkeiten auch die Warenauffüllung und regelmäßige Reinigungen an Sonn- und Feiertagen unzulässig sind, wird der „personallose“ Charakter der Verkaufsstellen unterstrichen, ohne ggf. erforderliche Noteinsätze von Mitarbeitern (z.B. Beseitigung akuter Verunreinigungen oder von Gefahren) zu verhindern.

§ 8c LÖffZG SH-E normiert eine sehr weit gefasste Ausnahme vom Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Restriktiv wirken die Notwendigkeit der Nutzung eigener Betriebsflächen und die Beschränkung des Angebots auf „im Rahmen der Urproduktion nahezu nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte“. Dem Einsatz von Verkaufspersonal steht die Norm nicht entgegen.

III. (Bundes-)Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Sonn- und Feiertagsschutz²⁴

a) Maßstab

Gemäß Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV²⁵ bleiben „[d]er Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage … als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Verfassungsrechtlich wird damit ein unantastbarer Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe gewährleistet.²⁶

Das BVerfG hat diesen wie folgt charakterisiert: „Art. 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 87, 363 [393]), der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert (vgl. BVerfGE 87, 363 [393]; 111, 10 [53]). Grundsätzlich hat die typische ‚werktagliche Geschäftigkeit‘ an Sonn- und Feiertagen zu

²³ LT-Drucks. 20/2133.

²⁴ Die nachfolgenden Ausführungen waren teilweise bereits in Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/3526, enthalten. Der besseren Verständlichkeit halber werden sie hier erneut aufgenommen.

²⁵ Zur Qualifikation als geltendes Verfassungsrecht BVerfGE 19, 206 (219); 19, 226 (236).

²⁶ BVerfGE 111, 10 (50).



ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Falle muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren (vgl. BVerfGE 111, 10 [50]).

Im Einzelnen gilt insoweit: Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Art. 139 WRV als gesetzlicher Schutz beschrieben. Dies bedeutet, dass die Institution des Sonn- und Feiertags unmittelbar durch die Verfassung garantiert ist, die Art und das Ausmaß des Schutzes aber einer gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen. Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ihm ist deshalb ein Ausgleich zwischen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV einerseits und Art. 12 Abs. 1, aber auch Art. 2 Abs. 1 GG anderseits aufgegeben (vgl. BVerfGE 111, 10 [50]).

Der Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Umfasst ist zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen. Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt. Die gemeinsame Gestaltung der Zeit der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung, die in der sozialen Wirklichkeit seit jeher insbesondere auch im Freundeskreis, einem aktiven Vereinsleben und in der Familie stattfindet, ist insoweit nur dann planbar und möglich, wenn ein zeitlicher Gleichklang und Rhythmus, also eine Synchronität, sichergestellt ist. Auch insoweit kommt gerade dem Sonntag im Sieben-Tage-Rhythmus und auch dem jedenfalls regelhaft landesweiten Feiertagsgleichklang besondere Bedeutung zu. Diese gründet darin, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen. Die von Art. 139 WRV ebenfalls erfassste Möglichkeit seelischer Erhebung soll allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteilwerden (vgl. BVerfGE 111, 10 [51]).“²⁷

Bereits in einer früheren Entscheidung hatte das BVerfG ausgeführt: „Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe aber ist unantastbar,

²⁷ BVerfGE 125, 39 (85 f.).



im Übrigen besteht Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ... Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags. Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugutekommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln (vgl. Rüfner, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447 [454]). Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band 3, 2000, Art. 139 WRV/Art. 140 Rn. 24 f.). Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben.“²⁸

b) Folgerungen für §§ 8a-c LÖffZG SH-E

Bundesverfassungsrechtlich ist damit – im Widerspruch zu den Erwerbsinteressen zahlreicher Gewerbetreibender und den „Shopping“-Interessen von Konsumenten²⁹ – ein grundsätzliches Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe vorgegeben.³⁰ Jedoch gilt dieses nicht absolut. Ausnahmen für gewerbliche Betätigungen können gesetzlich zugunsten kollidierender Verfassungsgüter vorgesehen werden.³¹ Dabei ist eine grundlegende Unterscheidung vorzunehmen zwischen Arbeiten, die einen engen Bezug zur Funktion von Sonn- und Feiertagen aufweisen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Während Erstere als grundsätzlich zulässig qualifiziert werden, sind Letztere nach der Rechtsprechung im Zweifel unzulässig: „Grundsätzlich hat die ‚werktagliche Geschäftstätigkeit‘ zu ruhen.“³² Ausnahmen bedürfen daher „eines dem

²⁸ BVerfGE 111, 10 (50 ff.).

²⁹ Vgl. BVerfGE 125, 39 (87).

³⁰ Zur historischen Entwicklung Mattner, Sonn- und Feiertagsrecht, 2. Aufl. 1991, S. 15 ff.; Mosbacher, Sonntagsschutz und Ladenschluß, 2007, S. 28 ff.; für einen Rechtsvergleich siehe Häberle, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. 2006, S. 15 ff., 99 ff.

³¹ Siehe näher Knauff, GewArch 2016, 217 (219 ff., 272 ff.).

³² BVerfGE 111, 10 (50); BayVerfGH, NVwZ-RR 2012, 537 (539).



Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes“³³ und „müssen ... als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben“.³⁴ Implizit daran anknüpfend hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung Zweifel an der (im Entscheidungszeitpunkt gesetzlich noch nicht vorgesehenen) Verfassungskonformität der Sonn- und Feiertagsöffnung vollautomatisierter Verkaufsstellen geäußert.³⁵

Die Versorgung der Bevölkerung (jedenfalls) mit Lebensmitteln und ggf. weiteren Waren des täglichen Gebrauchs ist im Ausgangspunkt als verfassungsrechtlich legitimes Ziel zu qualifizieren.³⁶ Gleichwohl trat es bisher in den gesetzlichen Regelungen über die Ladenöffnung hinter den Sonn- und Feiertagsschutz von wenigen Ausnahmen (insb. begrenzte Zahl verkaufsoffener Sonntage, Tourismusgebiete) abgesehen zurück.

Auch die sozialpolitische Etablierung von gesellschaftlichen Treffpunkten (insbesondere) im ländlichen Raum dürfte als Sachgrund für die Gestattung der Landeöffnung an Sonn- und Feiertagen nicht völlig von der Hand zu weisen sein.³⁷ Dies gilt umso mehr als herkömmliche Zentren des dörflichen Lebens (Kirche, Wirtshaus) in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung verloren haben.

c) Arbeitsruhe

Das Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen war bislang wesentlich dem Arbeitnehmerschutz geschuldet. Insoweit bedarf es einer differenzierenden Betrachtung des Entwurfs.

³³ SächsVerfGH, LKV 2012, 309 (312).

³⁴ BayVerfGH, NVwZ-RR 2012, 537 (539).

³⁵ HessVGH, NVwZ 2024, 440 (441).

³⁶ Zu grundrechtlich geschützten Verbraucherinteressen näher *Mosbacher* (Fn. 29), S. 157 ff.

³⁷ Die Begründung zur hessischen Regelung, LT-Drucks. 21/523, 4, führt diesbezüglich aus: „Die Möglichkeit zu punktueller Grundversorgung an Sonntagen durch ‚digitale Kleinstsupermärkte‘ schafft im Rahmen des umfassenden und höherwertigen Ziels attraktiver Lebensräume und hoher Lebensqualität Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe für soziales Miteinander (zeitliche Dimension). Zudem können sich an attraktiv gestaltete Versorgungspunkte auch andere Stationen des sozialen Miteinanders andocken (örtliche Dimension). Zum Beispiel besteht für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen. Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann. Sie können deshalb sowohl Bestandteile als auch Kristallisierungskeime eines attraktiven kommunalen Lebensraums sein. Mit dem damit angestrebten Beitrag zu attraktiven Lebensräumen im ländlichen Raum und in der Stadt kann hier vom Charakter einer Öffnung für den Sonntag ausgegangen werden.“



aa) § 8a und § 8b LÖffZG SH-E

Bei Warenautomaten/Automatenshops und vollautomatischen Verkaufsstellen fehlt es gerade am Verkaufspersonal, das vor (Über-)Beanspruchung an Sonn- und Feiertagen geschützt werden müsste. Insofern kann der Aspekt der Arbeitsruhe bei der verfassungsrechtlichen Bewertung unter der – auf Grundlage von § 8a und § 8b LÖffZG SH-E grundsätzlich gegebenen – Voraussetzung, dass sonstiges Personal nicht anstelle von Verkaufspersonal eingesetzt wird, keine Rolle mehr spielen.

§ 8a LÖffZG SH-E könnte jedoch aus Gründen der Klarstellung um eine Regelung nach dem Vorbild von § 12 Abs. 5 LadÖG BW ergänzt werden. Danach dürfen „Warenautomaten ... von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur während der Öffnungszeiten der mit den Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle beschickt werden.“

bb) § 8c LÖffZG SH-E

§ 8c LÖffZG SH-E enthält keine Einschränkungen bezüglich des Einsatzes von Verkaufspersonal in Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen. Die Gesetzesbegründung bestätigt dies explizit.³⁸

Eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Gebot der Arbeitsruhe folgt in diesem Falle nicht bereits aus der Möglichkeit einer Qualifikation der Verkaufstätigkeiten als „Arbeit für den Sonntag“. Diese unterscheiden sich in Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe nicht von sonstigen Verkaufstätigkeiten.

Nicht ausgeschlossen erscheint dagegen die Möglichkeit einer interpretativen Erstreckung der gesetzlichen Ausnahme für die Landwirtschaft in § 10 Abs. 1 Nr. 12 ArbZG auf die betreffenden Verkaufstätigkeiten im Hinblick auf deren unternehmensbezogene Zuordnung³⁹. Ihre konkrete Anwendung scheitert jedoch an dem tatbestandlichen Erfordernis, dass „die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“.

In ihrer Weite erscheint daher ungeachtet punktueller paralleler Bestimmungen, vgl. § 8 Abs. 1 LadöfFnG RP, höchst zweifelhaft, ob die uneingeschränkte Zulassung des Einsatzes von Verkaufspersonal in § 8c LÖffZG SH-E den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Dem ließe sich durch die Formulierung von Einschränkungen abhelfen. In den meisten Ländern

³⁸ LT-Drucks. 20/3750, 33.

³⁹ Vgl. BT-Drucks. 12/5888, 27.



ist eine Beschränkung der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen auf fünf⁴⁰ sechs⁴¹ oder acht⁴² Stunden vorgesehen. Eine Orientierung an derartigen – verfassungsgerichtlich unbeanstandeten – Bestimmungen läge nicht fern.

d) Seelische Erhebung

Der verfassungsrechtliche Schutzzweck der – zumindest auch säkular zu verstehenden⁴³ und mit demjenigen der Arbeitsruhe eng verbundenen⁴⁴ – seelischen Erhebung weist über seine individuelle auch eine gesamtgesellschaftliche Funktion auf. Grundsätzlich hat zu diesem Zweck an Sonn- und Feiertagen die ‚werktagliche Geschäftigkeit‘ zu ruhen.⁴⁵ Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine solche Geschäftigkeit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar ist,⁴⁶ was etwa bei der Nachfüllung des zum Verkauf stehenden Warenbestandes einer vollautomatisierten Verkaufsstelle nicht zwingend der Fall sein muss. Ziel ist auch die Möglichkeit eines Familienlebens jenseits werktaglicher Routinen,⁴⁷ zu denen zweifellos auch die Erledigung von Einkäufen von Waren des täglichen Bedarfs zu zählen ist.

Abgesehen von der Geschäftigkeit der Arbeitnehmer kann aber auch die Nutzung von vollautomatisierten Verkaufsstellen durch die Kunden zu einer der allgemeinen Sonntagsruhe widersprechenden werktaglichen Geschäftigkeit führen. Dies ist dann der Fall, wenn derartige Einrichtungen als vollwertiger Ersatz für ein mit Verkaufspersonal besetztes Ladengeschäft angesehen werden. Verschiebt sich der Wocheneinkauf zahlreicher Kunden aufgrund eines attraktiven Angebots vollautomatisierter Verkaufsstellen und verfügbarer eigener Zeitkontingente auf den Sonntag (und ggf. auf Feiertage), wird dieser zum „Einkaufs(sonn)tag“. Zwischen einem solchen und dem verfassungsrechtlich nur stark eingeschränkt zulässigen „verkaufsoffenen Sonntag“⁴⁸ bestehen jedoch allenfalls graduelle Unterschiede. Die Erfahrung zeigt, dass letzterer von den Kunden vielfach genutzt wird und die diesbezüglichen Sonderregelungen für

⁴⁰ § 4 Abs. 1 S. 1 ÖffZG M-V, § 5 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW, § 9 Abs. 1 S. 1 ThürLadÖffG.

⁴¹ § 9 Abs. 1 Nr. 4 LadÖG BW, § 4 Abs. 1 Nr. 7 HLöG.

⁴² § 4 Abs. 1 Nr. 2 BbgLöG.

⁴³ Siehe nur BeckOK GG/Germann, Stand 12/2025, Art. 140 Rn. 135.

⁴⁴ Dazu Dürig/Herzog/Scholz/Korioth (Fn. 8), WRV Art. 139 Rn. 23 ff.

⁴⁵ BVerfGE 111, 10 (50).

⁴⁶ SächsVerfGH, LKV 2012, 309 (313).

⁴⁷ Vgl. generell in Bezug auf Wochenendarbeit BVerfG, GewArch 2015, 215 (218).

⁴⁸ Siehe dazu auch aus neuerer Zeit grundlegend BVerwG, NVwZ 2021, 240.



touristisch geprägte Gebiete ebenfalls mit einer von der werktäglichen kaum abweichenden Nachfrage im (Lebensmittel-)Einzelhandel einhergehen.

Die verfassungsrechtliche Bewertung kann diesen Umstand nicht außer Acht lassen. Ladenöffnungsrechtliche Regelungen, die einer derartigen „Magnetwirkung“ vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nicht entgegenwirken, widersprechen dem Ziel der „seelischen Erhebung“ und sind daher als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Das in § 8a Abs. 1 LÖffZG SH-E vorgesehene maximale Volumen der Warenautomaten von 7 m³ gibt keinen Anlass für die Annahme einer verfassungsrechtlich bedenklichen Magnetwirkung.

Weniger eindeutig ist die verfassungsrechtliche Bewertung der nach § 8b LÖffZG SH-E maximal zulässigen Verkaufsfläche von 350 m². Zwar ist dies deutlich weniger als bei herkömmlichen Supermärkten und Discountern. Zugleich übersteigt die zulässige Verkaufsfläche aber nicht nur die in anderen Ländern üblichen Vorgaben um mehr als das Doppelte, sondern auch die zahlreicher traditioneller Ladenlokale. Gerade in den kleinen Gemeinden, die von § 8b LÖffZG SH-E als zulässige Standorte adressiert werden, ist nicht auszuschließen, dass die davon erfassten personallosen Kleinstsupermärkte auch an Sonn- und Feiertagen eine gewisse Sogwirkung auf die ortsansässige Bevölkerung und darüber hinaus entfalten. Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, bedürfte näherer Erhebungen. Sofern kein verfassungsrechtliches Risiko eingegangen werden soll, empfiehlt sich jedoch eine deutliche Reduzierung der zulässigen Verkaufsfläche. Unter Berücksichtigung des eng begrenzten Sortiments erscheint ein Wert von 200 m² als verfassungsrechtlich vertretbar.

§ 8c LÖffZG SH-E weist in Anbetracht fehlender Beschränkungen für Größe der Verkaufsstelle und Personaleinsatz in besonderer Weise das Potenzial auf, eine verfassungsrechtlich unzulässige Magnetwirkung an Sonn- und Feiertagen zu entfalten. Dies gilt zwar nicht für kleine Hofläden und -automaten, wohl aber für Verkaufsstellen auf „Erlebnisbauernhöfen“. Sofern die Betriebe eine entsprechende Größe und Produktionsvielfalt (einschließlich Honig, ggf. Marmelade, Fruchtsaft) aufweisen, können diese zumindest zeitweise ein Sortiment anbieten, das – ggf. in Verbindung mit Freizeitangeboten – eine erhebliche Magnetwirkung entfalten kann und insoweit der verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsruhe widerspricht. Die Beschränkung auf „im Rahmen der Urproduktion ... erzeugte landwirtschaftliche Produkte“ und das (in seiner Durchsetzung allerdings zweifellos anspruchsvolle) Zukaufsverbot entfaltet jedoch eine attraktivitätsmindernde Wirkung. Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlichen Risikos empfiehlt sich auch insoweit eine Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche in ähnlicher Weise wie für personallose Kleinstsupermärkte.



2. Gleichbehandlung

Die in §§ 8a und 8b LÖffZG SH-E angelegten Differenzierungen müssen sich zudem am Maßstab von Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Diesen formuliert das BVerfG in seiner aktuellen Rechtsprechung wie folgt: „Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 98, 365 [385]; stRspr). Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen (vgl. BVerfGE 79, 1 [17]; 126, 400 [416] mwN). Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Ausschluss (vgl. BVerfGE 93, 386 [396]; 105, 73 [110 ff., 133]), bei dem eine Begünstigung dem einem Personenkreis gewährt, dem anderen aber vorenthalten wird (vgl. BVerfGE 110, 412 [431]; 112, 164 [174]; 126, 400 [416] mwN). Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitsforderungen reichen können (vgl. BVerfGE 117, 1 [30]; 122, 1 [23]; 126, 400 [416] mwN). Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an einer Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist (vgl. BVerfGE 124, 199 [220]). Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 55, 72 [88]; 88, 87 [97]; 93, 386 [397]; 99, 367 [389]; 105, 73 [110]; 107, 27 [46]; 110, 412 [432]). Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfGE 75, 108 [157]; 93, 319 [348 f.]; 107, 27 [46]; 126, 400 [416] mwN). Eine strengere Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschärfen, je weniger die Merkmale für den Einzelnen verfügbar sind (vgl. BVerfGE 88, 87 [96]) oder je mehr sie sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern (vgl. BVerfGE 124, 199 [220]). Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich auch aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben (vgl. BVerfGE 88, 87 [96]). Im Übrigen hängt das Maß der Bindung unter anderem davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die



Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (vgl. BVerfGE 88, 87 [96]; 127, 263 [280]).“⁴⁹

Nicht zu beanstanden ist gemessen daran die Unterscheidung zwischen Warenautomaten (bis 7 m³) und personallosen Kleinstsupermärkten bzw. diesen gleichgestellten Automatenshops in §§ 8a und 8b LÖffZG SH-E. Die zugrunde liegende Annahme, dass sich diese unterschiedlich auszuwirken geeignet sind, erscheint ebenso wenig willkürlich wie die daran geknüpften rechtlichen Differenzierungen.

Die nur für personallose Kleinstsupermärkte geltende 2500 Einwohner-Grenze führt dagegen zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmern mit identischen Geschäftsmodellen. Bereits die Gesetzesbegründung scheitert daran, tragfähige Gründe für eine unterschiedliche Behandlung zu benennen und verweist allgemein auf die geringe Standortqualität in kleinen Gemeinden, fehlenden Einkaufsalternativen und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.⁵⁰ Letzterer besteht und trägt auch Pauschalisierungen und Typisierungen, jedoch nicht uneingeschränkt.⁵¹ Unberücksichtigt bleibt, dass die Zulassung von personallosen Kleinstsupermärkten ausschließlich (und ungeachtet von Übergangsregelungen) in Gemeinden bis 2500 Einwohner unmittelbar auch die (Un-)Möglichkeit der Ausübung ihrer Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, durch (potenzielle) Betreiber bewirkt. Jedenfalls diese freiheitsrechtliche Problemdimension müsste vom Gesetzgeber zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit adressiert werden. Dies ist ausweislich der Gesetzesbegründung nicht geschehen, so dass die Regelung in ihrer vorgeschlagenen Fassung den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerecht wird und daher verfassungswidrig ist.

Zur Lösung des Problems erscheinen zwei Wege denkbar: Zum einen könnte die Einwohnergrenze entfallen, so dass die sonn- und feiertägliche Öffnung personalloser Kleinstsupermärkte unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Anforderungen überall in Schleswig-Holstein zulässig wäre. Zum anderen könnte der Gesetzgeber, die für eine valide Einschätzung deren Auswirkungen erforderlichen Informationen erheben (auch aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen in anderen Ländern) und darauf basierend sowie unter Berücksichtigung der (in ihrer praktischen Wirkung insoweit letztlich überschaubaren) Berufsfreiheit eine Grenzziehung vornehmen. Die in § 15 LÖffZG SH-E vorgesehene Evaluierung dieser Neuregelungen nach drei Jahren dient zwar diesem Zweck, nimmt Grundrechtseingriff(e) und Ungleichbehandlung(en) jedoch bis zu diesem Zeitpunkt hin und entspricht als partielle Betroffenen- und

⁴⁹ BVerfGE 129, 49 (68 f.).

⁵⁰ LT-Drucks. 20/3750, 27 ff.

⁵¹ Vgl. nur BeckOK GG/Kischel (Fn. 43), Art. 3 Rn. 129 ff. m.w.N.



Interessiertenbefragung bewusst nicht wissenschaftlichen Standards,⁵² so dass sie zudem nicht geeignet ist, verfassungsrechtlich belastbare Erkenntnisse hervorzubringen.

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

⁵² LT-Drucks. 20/3750, 35.